

I

FAMILIENRECHT IN DER TÜRKEI

EIN ÜBERBLICK

(MIT FAMILIENRECHTS-IPR UND STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHT)

VON

PROF. DR. CHRISTIAN RUMPF

RECHTSANWALT IN STUTT GART

Vorschau

Das vollständige Manuskript kann über die Universität Bamberg bezogen werden.

turkologie@uni-bamberg.de

Stand: August 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	5
I. Allgemein	5
II. Zur Verwendung deutschsprachiger Literatur	5
III. Anwendung türkischen Rechts in Deutschland	6
B. Internationales Privatrecht	8
I. Einführung.....	8
II. Internationale Abkommen	8
1. Multinational	8
2. Deutsch-türkisch.....	10
III. Die materiellrechtlichen Bestimmungen des IPRG	11
1. Anwendung ausländischen Rechts	11
2. Ordre public	11
3. Allgemeine Anknüpfungskriterien	11
4. Besondere Anknüpfungsregeln	12
a) Personalstatut	12
b) Verlöbnis.....	13
c) Eheschließung	13
d) Ehwirkungen	14
e) Güterrecht	15
f) Scheidung und Trennung nebst Folgen.....	16
g) Unterhalt	17
h) Abstammung und elterliche Gewalt	17
C. Internationales Zivilverfahrensrecht	18
I. Die internationale Zuständigkeit der türkischen Gerichte	18
1. Allgemeiner Gerichtsstand	18
2. Besondere Gerichtsstände im Familienrecht	19
a) Personenstandssachen	19
b) Widerklage	19
3. Ausschließlicher Gerichtsstand.....	19
4. Gerichtsstandsklausel	19
II. Ausländersicherheit.....	20
III. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen	20
1. Allgemein	20
2. Zuständigkeit	21
3. Vollstreckbarerklärung.....	21
a) Antragstellung.....	21
aa) Rechtskraft des ausländischen Urteils	21
b) „in einem Zivilgerichtsverfahren ergangenes Urteil“	22
c) Verbürgung der Gegenseitigkeit	22
d) Internationale Zuständigkeit.....	22
e) Ordre public.....	23
f) Anwendung des „richtigen“ Rechts	23
4. Anerkennung.....	23
IV. Einrede der anderweitigen Rechtshängigkeit.....	23
D. Intertemporales Privatrecht	24
E. Staatsangehörigkeit	26
I. Allgemein	26
II. Erwerb	26
1. Genuiner Erwerb	26
2. Nachträglicher Erwerb	27

3. Wiedereinbürgerung nach Verlust	28
III. Verlust	29
IV. Sonderregelungen	30
1. Anerkennung von Militär- und Zivildienst.....	30
2. Sonderstatus türkisch-stämmiger Ausländer.....	30
V. Verfahren	30
F. Grundlagen des Familienrechts.....	31
I. Rechtsgrundlagen.....	31
II. Familiengerichtsbarkeit	31
G. Verlöbnis	32
I. Zustandekommen	32
1. Rechtsnatur.....	32
a) Voraussetzungen	32
aa) Form	32
bb) Verlobungsfähigkeit	33
2. Rechtsfolgen	33
a) Treue- und Loyalitätspflichten.....	33
3. Bedingter Ehevertrag.....	33
4. Zuwendungen auf die zukünftige Ehe	34
5. Ende des Verlöbnisses.....	34
a) Auflösung	34
b) Rückabwicklung der Zuwendungen auf die zukünftige Ehe	35
aa) Rückforderung von Verlobungsgeschenken	35
bb) Rückforderung von Zuwendungen an Verwandte.....	35
c) Entschädigung	35
aa) Materielle Entschädigung	36
bb) Immaterielle Entschädigung	36
cc) Umfang der Entschädigung	36
6. Verjährungsfragen	37
H. Ehe	37
I. Eheschließung	37
1. Form	37
2. Ehehindernisse	38
aa) Ehefähigkeit.....	38
bb) Polygamieverbot.....	38
cc) Karenzzeit	38
dd) Krankheit	38
3. Zuwendungen auf die Ehe	39
a) Zulässigkeit.....	39
b) Empfänger.....	39
c) Art der Zuwendungen und rechtliche Einordnung.....	40
aa) Takı	40
bb) Mehir	41
cc) Cihaz	43
dd) Kalın, katır.....	43
ee) Başlık, ağırlık.....	43
ff) Sonstige	44
4. Rechte und Pflichten während der Ehe	44
a) Anwendbares Unterhaltsrecht.....	44
b) Ende des Patriarchats	44
c) Ehenamen.....	45
d) Beistand und Unterhalt	45
e) Arbeit und Beruf.....	46
f) Eheliche Wohnung.....	46

g) Vertretung der Familie	46
h) Geschäfte der Ehegatten.....	47
5. Das Gesetz zum Schutze der Familie	47
6. Getrenntleben	47
a) Abgrenzung zum Trennungsurteil	47
b) Berechtigtes und unberechtigtes Getrenntleben	48
c) Folgen des Getrenntlebens.....	49
7. Güterstand	50
a) Altes Recht	50
aa) Gütertrennung.....	50
bb) Güterverbindung.....	51
cc) Gütergemeinschaft	51
dd) Aussteuersystem	51
ee) Güterstandswechsel	52
b) Neues Recht	52
aa) Errungenschaftsbeteiligung	52
bb) Wahlgüterstände	55
cc) Auskunftsanspruch.....	55
dd) Güterstandswechsel	55
ee) Verjährungsfragen	56
I. Scheidung.....	56
I. Grundsätze und Verfahren	56
1. Verschuldensprinzip	56
2. Klagebefugnis	57
3. Scheidungsverbund	57
4. Einstweilige Maßnahmen	57
5. Verfahren und Urteil	57
6. Versorgungsausgleich.....	58
II. Scheidungsvoraussetzungen	58
1. Ehebruch	58
2. Angriffe auf die Person	59
3. Ehrenrührige Straftat	59
4. Unehreilhafter Lebenswandel	60
5. Böswilliges Verlassen	60
6. Geisteskrankheit	61
7. Zerrüttung	61
J. Scheidungsfolgen.....	63
I. Auflösung der Ehe.....	63
II. Entschädigung und Unterhalt	64
1. Bedürftigkeitsunterhalt	64
2. Materieller Schadensersatz	65
3. Immaterieller Schadensersatz	66
4. Verjährung	67
5. Unterhaltsvertrag.....	67
III. Rückabwicklung der Zuwendungen im Zusammenhang mit der Eheschließung	67
IV. Elterliche Sorge	68
V. Kindesunterhalt	69
VI. Namensrecht.....	69
VII. Wartezeit	69
VIII. Güterstand	70
K. Kindschaftsrecht	70
I. Abstammung.....	70
II. Elterliche Sorge.....	70
III. Nichteheleiche Kinder	71

1. Anerkennung	71
2. Anfechtung der Abstammung	72
IV. Adoption	72
L. Vormundschaft	74
M. Literatur	75
I. Deutsch und Englisch.....	75
II. Türkisch	77
III. Internet	78

A. Einführung

I. Allgemein

Das türkische Familienrecht spielt in der deutschen Gerichtspraxis nach wie vor eine herausragende Rolle. Die Fragestellungen beginnen bei der richtigen Anwendung des deutschen IPR. Sobald eine Verweisung auf das türkische Recht vorliegt, kommt nicht etwa gleich das türkische Privatrecht (Sachrecht) zum Zuge, sondern ist zunächst einmal zu prüfen, wie das türkische IPR den Fall sieht. So kann es durchaus sein, dass es zu einer Rückverweisung kommt, weil das türkische IPR eine abweichende Anknüpfung vornimmt, sei es, weil das eigentliche Anknüpfungskriterium – etwa die Staatsangehörigkeit – infolge mehrerer für den Fall relevanten Staatsangehörigkeiten anders wirkt, oder weil die Rechtsfrage anders qualifiziert wird, etwa weil statt einer güterrechtlichen Anknüpfung eine vertragsrechtliche Anknüpfung erfolgt.

II. Zur Verwendung deutschsprachiger Literatur

Nachdem in letzter Zeit immer häufiger zum türkischen Recht geschrieben und vorgetragen wird, besteht Anlass für einen Hinweis zur Verwendung deutschsprachiger Literatur. Der Mut, mit dem manche Autoren mit Beiträgen zum türkischen Recht am Markt auftreten, ohne aufgrund langjähriger Erfahrung Eigenheiten des türkischen Rechts durchdrungen und in den richtigen Zusammenhängen erkannt zu haben, ist zum Teil erstaunlich. Der Zugriff auf die Quellen in Originalsprache ist heute sehr viel leichter geworden, ohne dass aber die Voraussetzungen beim Anwender für den erforderlichen Überblick über das System oder auch nur Teilsysteme des türkischen Rechts gegeben sind. Nur ein Teil der in letzter Zeit auftretenden Autoren erfüllt diese Bedingungen so, dass man an die Beiträge mit dem sicheren Bewusstsein angehen kann, dass sie auch tatsächlich wiedergeben, was das türkische Recht ist und ausmacht. Vorsicht ist angebracht, wenn Autoren sich mit dem Zitat deutschsprachiger Quellen begnügen. Denn dies nährt den Verdacht, dass entweder keine Originalquellen zur Verfügung stehen oder diese nicht verstanden werden. Aber auch die ausschließliche Verwendung türkischer Literatur ist keineswegs ein Ausweis für authentische Darstellung. Die Kontrolle für den Laien ist schwer. Und hin und wieder ist die im

jeweiligen Fußnotenapparat zitierte Literatur und Rechtsprechung veraltet und daher oft nur sehr bedingt noch zitierfähig. Rechtsprechung aus der Zeit vor der Reform ist heute nur noch in Ausnahmefällen relevant. Und besonders kritisch wird es, wenn sich Autoren auf den Markt der Anwaltsliteratur wagen, die noch nicht einmal über die erforderliche rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen, um anstehende Problemstellungen – die oft schon von erfahrenen Juristen mit Samthandschuhen angefasst werden – auch nur als Problemstellung zu erkennen, geschweige denn, sich im transnationalen Wirrwarr internationalprivatrechtlicher und nationaler Sachnormen zurecht zu finden und dem Praktiker die Wege zu weisen, die ihn an das Ziel bringen, nämlich seine Mandanten ordentlich zu beraten oder – als Richter – zu einer nachvollziehbaren und den Anforderungen der Rechtssicherheit, Vollstreckbarkeit oder Anerkennungsfähigkeit entsprechenden Entscheidung zu gelangen.

Dieses Skript verfolgt nicht das Ziel, alle in den Fällen mit Türkeibezug vor deutschen Gerichten auftauchenden Fragen erschöpfend zu behandeln. Ein solches Unterfangen hätte die Lesbarkeit beeinträchtigt und den Umfang gesprengt. Denn wenn man Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Aufenthalt und Staatsangehörigkeit einbezieht, wird man schnell auf mehr als 250 verschiedene Fallkonstellationen treffen. Beabsichtigt ist ein Arbeitsmittel, das den Praktiker allgemein in die Problematik einführt und vor allem Grundkenntnisse des türkischen Rechts vermittelt. Und es ist ein Skript, das mehr als 30 Jahre Erfahrung auf dem Gebiet des türkischen Rechts verarbeitet.

III. Anwendung türkischen Rechts in Deutschland

Dass türkisches Recht in Deutschland angewendet wird, braucht nicht erläutert zu werden. Dagegen ist es sinnvoll, wenige Worte zum „wie“ zu verlieren.

Das Gericht ist gehalten, Gesetz und Recht nach der eigenen Überzeugung „richtig“ anzuwenden. Dazu haben wir Juristen das Subsumieren gelernt und einige Auslegungstechniken an die Hand bekommen. Bei der Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts stößt indessen das Gericht schnell an seine Grenzen. Dies führt dazu, dass von den Parteien mehr verlangt wird, als lediglich die Behauptung einer Anspruchsgrundlage im türkischen Recht. Die Partei muss die Anspruchsgrundlage so weit bestimmen, dass das Gericht in der Lage ist, sich ein grobes Bild zu machen. Das weitere besorgen dann gegebenenfalls Sachverständige. Dennoch: je gründlicher und sicherer der Parteivortrag sich im ausländischen Recht bewegt, um so größer sind naturgemäß die Chancen, die Interessen des eigenen Mandanten durchzusetzen. Dass dies häufig auf praktische Probleme stößt – etwa die Finanzierbarkeit – ist eine andere Frage.

Der nächste Schritt ist dann die Feststellung, was eigentlich das ausländische Recht ist. Die Praxis geht zu Recht davon aus, dass allein die Heranziehung von Gesetzestexten längst nicht alle Fragen beantwortet. Auch Literatur und Rechtsprechung im Herkunftsland des ausländischen

Rechts können eine wesentliche Rolle zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts spielen. Aber selbst bei Heranziehung von Literatur und Rechtsprechung werden nicht alle anstehenden Fragen erschöpfend beantwortet.

Hier hilft Art. 1 ZGB. Diese Bestimmung weist das Gericht an, bei der Anwendung der Gesetze sich auch der Literaturmeinungen und der Rechtsprechung zu bedienen, im übrigen aber, wenn sich Antworten auf gestellte Fragen nicht finden lassen, seine Entscheidung so zu treffen, wie es annimmt, dass es der Gesetzgeber getan hätte. Es bleibt ihm also bei Unsicherheiten die Möglichkeit, nach Kriterien der Billigkeit und Gerechtigkeit zu entscheiden. Gleiches gilt, wenn ihm durch eine gesetzliche Vorschrift ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum eingeräumt worden ist (Art. 4 ZGB).

In diesem Zusammenhang taucht auch regelmäßig eine andere Frage auf, nämlich inwieweit auf das schweizerische Recht zurückgegriffen werden darf. Tatsächlich spiegelt ein großer Teil der türkischen Literatur zum Familienrecht selbst die schweizerische Literatur wider. Die türkische Praxis greift also selbst sehr weitgehend auf diese Literatur sowie auf die Entscheidungspraxis des schweizerischen Bundesgerichts zurück. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass das deutsche Gericht denselben Weg gehen darf, ohne zuvor die türkische Jurisprudenz daraufhin untersucht zu haben, ob hier die Antwort auf die gestellte Frage gefunden wird. Denn schweizerisches Recht kann nur dann als türkisches Recht angewendet werden, wenn die türkische Literatur und Rechtsprechung dies selbst tun. Gerade im Familienrecht sind die Türken den Reformen in der Schweiz keineswegs blind gefolgt, sondern haben eigene Ideen und Vorstellungen umgesetzt. Ganz abgesehen davon, dass das türkische Familienleben mit bestimmten Gepflogenheiten nicht ohne Wirkung auf die Rechtspraxis bleibt bzw. diese zu Lösungen zwingt, die dem Vorrang des säkularen Rechts vor religiösen oder ländlichen Traditionen Rechnung tragen.

Bei richtiger Anwendung des Art. 1 ZGB, der übrigens nach türkischer Auffassung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz reflektiert mit der Folge, dass er für alle Gebiete des türkischen Privatrechts Anwendung findet, hat das deutsche Gericht also die Möglichkeit, Rechtsfragen, die ihm das türkische Recht nicht beantwortet, selbst zu beantworten.

Und schließlich ist hier noch ein weiterer Punkt anzusprechen. Wenn sich in der Türkei zu bestimmten Fragen eine bestimmte Rechtsprechung entwickelt, so bedeutet dies noch nicht, dass die Antworten der türkischen Gerichte, auch wenn sie durch die türkische Literatur unwidersprochen bleiben, für die deutschen Gerichte wirklich tragfähig sind. Denn jedes Gericht judiziert letztlich im Rahmen eines bestimmten sozialen Umfeldes. Dabei spielt sowohl die Sozialisierung der Richter und Richterinnen selbst wie auch die Einbettung des Sachverhalts in bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse eine Rolle. Hier darf nach Auffassung des Autors dieses Skripts das deutsche Gericht nicht blind einer türkischen Rechtsprechung folgen. In Deutschland entstehende

Sachverhalte dürfen nicht anhand gesellschaftlicher Bedingungen definiert werden, die für die Türkei gelten. So sehr die türkische Minderheit in Deutschland noch in sozialen Verhältnissen verfangen ist, die selbst in den urbanisierten Gebieten der Türkei als längst überholt gelten, so sehr ist diese Minderheit auch Bestandteil der deutschen Gesellschaft, für welche eben andere Normen gelten als für eine agrarisch geprägte Gesellschaft im anatolischen Hochland. Dass diese Sichtweise dem internationalen Rechtsverkehr nicht unbekannt ist, zeigen schon verschiedene internationale Abkommen – sei es zum Schutz des Kindes, sei es zum auf den Unterhalt anwendbaren Recht –, die für die Rechtsanwendung die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit verlassen haben und den Lebensmittelpunkt (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) in den Vordergrund stellen.

B. Internationales Privatrecht

I. Einführung

Das türkische internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht ist im Jahre 1982 erstmals in ein umfassendes Gesetz (IPRG 1982) und im November 2007 durch ein neues, verbessertes Gesetz (IPRG) ersetzt worden. Das IPRG nimmt aber auch Rücksicht auf die Geltung internationaler Übereinkommen, denen es ausdrücklich den Vorrang einräumt (Art. 1 II IPRG).

II. Internationale Abkommen

1. Multinational

Nachstehend begnügen wir uns mit der Liste der internationalen Abkommen, die im deutsch-türkischen Rechtsverkehr eine Rolle spielen können und, wie soeben erwähnt, Vorrang vor den Bestimmungen des türkischen IPRG haben. Um für ein Land in Kraft treten zu können, muss das Abkommen zunächst einmal völkerrechtlich in Kraft getreten sein. Das setzt in der Regel eine bestimmte Anzahl von Ratifizierungen durch Vertragsstaaten voraus. Der Ratifizierungsstand lässt sich auf den einschlägigen Webseiten erkennen (Haager Übereinkommen: www.hcch.net; CIEC-Übereinkommen: ciec1.org/ListeConventions.htm). Wissenswert ist ferner, dass die Haager Übereinkommen der Haager Konferenz über das internationale Privatrecht nichts mit den bekannten Haager Abkommen des Kriegsvölkerrechts zu tun haben. Bei der CIEC handelt es sich um die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen.

Aufgeführt sind solche Abkommen, die mindestens für die Türkei in Kraft getreten sind.

- Haager Übereinkommen v. 19.10.1996 über den Kinderschutz (KSA BGBl 2010 II 1527). Allerdings enthält die türkische Übersetzung des Textes (RG Nr 29719 v. 22.5.2016) schwerwiegende Fehler (z.B. beim Vorrang des KSÜ vor dem MSA, bei der Weiterverweisung und beim Umfang der ex-lege-Anerkennung). Das Abkommen ersetzt das Haager Übk. v